

SATZUNG

der Aelteren Casseler Turngemeinde e.V. Kassel

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Aeltere Casseler Turngemeinde e.V." und hat seinen Sitz in Kassel. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Erziehung.
5. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung und Förderung sportlicher Übungen und Wettkämpfe sowie durch die Unterhaltung von Sporthallen.
6. Der Verein betreibt Jugendpflege.
7. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. .

§ 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

1. Die Mitarbeit der Mitglieder im Verein erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Für besondere Tätigkeiten (z.B. als Übungsleiter, Verwaltungskräfte o. ä.) kann eine Entschädigung gewährt werden.
2. Jeder Berufssport wird abgelehnt, ebenso eine parteipolitische oder konfessionelle Betätigung der Mitglieder innerhalb des Vereins.

§ 4

Der Vorstand darf für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe gemäß eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Weiterhin hat der Vorstand Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Jedermann kann Mitglied werden, ordentliche Mitgliedschaft setzt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres voraus. Mitglieder unter achtzehn Jahren sind Jugendliche im Sinne der Satzung.

§ 6

1. Die Anmeldung ist schriftlich zu stellen.
2. Für die Anmeldung ist ausschließlich ein vom Verein vorgegebenes Formular zu verwenden.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Bei einer Ablehnung ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Gegen die Ablehnung kann der Gesamtvorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.
4. Mit dem Beitritt wird die Satzung anerkannt.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
 - Der Austritt ist zum Ende eines jeden Quartals des Kalenderjahres möglich und dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - Die Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge sechs Monate in Verzug ist und nach schriftlich erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt. Die Beitragsschuld bleibt bestehen.
- c) durch Ausschluss
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- d) im Todesfall mit dem Ende des Sterbemonats

§ 8

Die Mitglieder können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten an den Übungsstunden und Veranstaltungen aller Abteilungen teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins benutzen.

§ 9

1. Die Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag und gegebenenfalls Abteilungsbeiträge.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sie kann nach Art der Beitragsentrichtung (Bankeinzug oder Selbstzahler) unterschiedlich sein, und der Beitrag kann im Einzelfall um durch verspätete Zahlung oder Rücklastschriften entstehende – pauschalierte – Kosten ergänzt werden. Er ist als Bringschuld halbjährlich im Voraus zu entrichten.
Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht vom Monat der Anmeldung bis zum Ende des letzten Monats der Mitgliedschaft (§ 7).
3. Die zur Ausübung der Leibesübungen in bestimmten Sportarten erforderlichen Abteilungsbeiträge sind von den Abteilungen (§ 11) zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann die Abteilung die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Das Mehraufkommen und damit beschaffte Sachwerte sind Eigentum des Vereins, die Verwendung ist jedoch zweckgebunden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Abteilung, wenn die Aufwendungen für ihren Sportbetrieb die im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Beträge zu übersteigen drohen, zur Einführung oder Erhöhung eines Abteilungsbeitrags in bestimmter Höhe mit dem Hinweis darauf auffordern, dass weitere Zahlungen des Vereins im laufenden Geschäftsjahr nicht mehr möglich seien. Zu der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, auf der eine solche Aufforderung beschlossen werden soll, ist auch der Leiter der betroffenen Abteilung einzuladen. Die auf die Aufforderung hin beschlossene Einführung oder Erhöhung eines Abteilungsbeitrages bedarf nicht der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
5. Gelingt einer Abteilung die Erlangung von Mitteln durch Dritte (Sponsoring, Geld- oder Sachspenden für ihren Sportbetrieb), so gilt Absatz 3, Satz 3 entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung kann besondere Umlagen beschließen.

§ 10

1. Ehrenämter und Ehrenmitgliedschaft können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung an verdiente Mitglieder und an solche Nichtmitglieder, die sich besonderer Verdienste um die Förderung des Vereins oder der Leibesübungen allgemein erworben haben, verliehen werden. Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.
2. Inhaber von Ehrenämtern haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

III. Abteilungen

§ 11

1. Unter Abteilungen wird die Aufteilung der Mitglieder nach der Art der betriebenen Leibesübungen verstanden. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand.
2. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter gehören dem Gesamtvorstand an.
3. Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung.

IV. Jugendpflege

§ 12

1. Die Jugendpflege ist ein Hauptanliegen des Vereins.
2. Es wird ein Jugendausschuss gebildet, der sich aus den von der Jugend zu wählenden Abteilungsjugendwarten und dem Vereinsjugendwart und der Vereinsjugendwartin (Abs. 5) zusammen setzt.
3. Die Arbeit des Jugendausschusses erfasst die Jugend aller Abteilungen. Dem Jugendausschuss obliegt ohne Rücksicht auf die Abteilungszugehörigkeit die Erledigung aller aus der Jugendpflege entstehenden Aufgaben.
4. Eine vom Jugendausschuss zu erstellende Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die von der Jugend auf drei Jahre zu wählenden Leiter des Jugendausschusses sind der Vereinsjugendwart und die Vereinsjugendwartin. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

V. Organe

§13

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 14

Mitgliederversammlungen (§ 13, Buchstabe a) können nach Bedarf stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muss jedoch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres einberufen werden (Jahreshauptversammlung).

Folgende Rechte bleiben dieser ausschließlich vorbehalten:

- a) Wahl des Gesamtvorstandes (Ausnahmen §§ 10, 12, 18 Satz 5, § 20, Absatz 4, Buchstaben i – k)
- b) Wahl von drei Kassenprüfer(in)
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Haushaltsabschlusses des vergangenen Jahres
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 15

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung muss, wenn die Versammlung beschlussfähig sein soll, mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie muss in den Kasseler Tageszeitungen (HNA) und durch Aushang im Vereinsheim geschehen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens fünfzig stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Diese ist

ordnungsgemäß einzuberufen und spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Leiter des Sportbetriebes oder ein aus der Versammlung zu wählendes Mitglied.

§ 16

1. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung spätestens eine Woche vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über Anträge, die nach diesem Termin gestellt werden, wird in der Mitgliederversammlung nur dann beraten und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünscht.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zum Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung des darauf folgenden Jahres zu setzen.

§ 17

1. In der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt:
 - a) ordentliche Mitglieder (§ 5)
 - b) Ehrenmitglieder (§ 10)
 - c) die Vereinsjugendwarte (§ 12, Absatz 5)
2. Jugendliche ab vierzehn Jahren können ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei der Durchführung von Wahlen ist der Versammlungsleiter der Wahlleiter.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Sie werden jedoch geheim abgehalten, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder wenn für ein Amt mehrere Personen zur Wahl stehen.

§ 18

Fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse, die der Gesamtvorstand glaubt nicht durchführen zu können, kann er die Durchführung sechs Wochen aussetzen. In dieser Frist hat er eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sobald diese ihre Beschlüsse gefasst hat, muss sich der Gesamtvorstand zur Verwirklichung derselben bereit erklären oder zurücktreten. Ist er nicht beschlussfähig (§ 20, Abs. 5), gilt der Rücktritt als erklärt. Im Falle des Rücktritts sind sofort die Gesamtvorstandsmitglieder nach § 20, Abs. 4, Buchstaben a – h, für die turnusgemäße Zeit neu zu wählen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung wird nach der Versammlungsordnung durchgeführt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 20

1. Der Gesamtvorstand (§ 13, Buchstabe b) hat für den geregelten Ablauf des Vereinslebens auf allen Gebieten zu sorgen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen zu überwachen. Er beschließt die zu erlassenden Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung (§ 12). Er beruft und entlässt die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Er kann über den Haushaltsplan hinausgehende Ausgaben beschließen, sofern die Gesamtsumme zwanzig Prozent des Haushaltsvolumens nicht übersteigt.
3. Verwaiste Ämter werden von ihm bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.

4. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Der/dem Vorsitzenden
 - b) Einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der/dem Leiter(in) des Sportbetriebes
 - d) Der/dem Kassenwart(in)
 - e) Der/dem Schriftwart(in)
 - f) Der/dem Verwalter(in) der Mitgliederdatei
 - g) Der/dem Verwalter(in) der Turnhalle
 - h) Der/dem Verwalter(in) des Badeplatzes
 - i) Der/dem Jugendwart(in)
 - j) den Abteilungsleitern aller nach § 11 bestehenden Abteilungen
 - k) Inhaber von Ehrenämter (§ 10)
5. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 21

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Vereinsjugendwarte, der Abteilungsleiter und der Inhaber von Ehrenämter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt, und zwar
 - in den Jahren, deren Zahl durch drei ohne Rest teilbar ist
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Schriftwart(in)
 - die/der Verwalter(in) des Badeplatzes
 - in den Jahren, deren Zahl durch drei mit Rest eins teilbar ist:
 - die/der Leiter(in) des Sportbetriebes
 - die/der Kassenwart(in)
 - die/der Verwalter(in) der Turnhalle
 - in den Jahren, deren Zahl durch drei mit Rest zwei teilbar ist:
 - die/der Vorsitzende
 - die/der Verwalter(in) der Mitgliederdatei
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Für aus irgendwelchen Gründen nicht besetzte Ämter im Gesamtvorstand ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl nur für die turnusgemäße Zeit durchzuführen.
4. Die Amtszeit aller Gewählten beginnt mit der Erklärung, dass die Wahl angenommen werde, und endet mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Neuwahlen“ in derjenigen Jahreshauptversammlung, in der die Neuwahl zu erfolgen hat.

§ 22

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 13, Buchstabe c) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart(in) und der/dem Leiter(in) des Sportbetriebes. Er führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.
2. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass stets zwei seiner Mitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Belastung oder Veräußerung des Grundeigentums ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Er hat die Pflicht und Befugnis, sich von den Abteilungen im Mai und im September berichten zu lassen, wie weit die für ihren Sportbetrieb im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel für Lehrkräfte und Übungsleiter sowie für Start- und Reisekosten verbraucht worden sind.

VI. Allgemeines

§ 23

1. Die Kassenprüfer (§ 14, Buchstabe b) haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes zu stellen.
2. Sie werden auf drei Jahre in der Weise gewählt, dass jährlich einer ausscheidet. Wiederwahl ist erst nach drei Jahren zulässig.

§ 24

Die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand können zum Zwecke der Arbeitsteilung und zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Leiter des Ausschusses, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 25

Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

VII. Auflösung des Vereins

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst oder wird sein Zweck derart geändert, dass die Voraussetzung der Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt sind, fällt das zu diesem Zeitpunkt nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vereinsvermögen der Stadt Kassel mit der Maßnahme zu, dass es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Leibesübung zu verwenden ist.

§ 27

Diese Satzung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung der Eintragung beim Vereinsregister, in der Tageszeitung, durch Aushang im Eingang der Vereinsgaststätte oder in einem Rundschreiben an seine Mitglieder folgt.
Die Satzung ist am im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen worden. Sie tritt gemäß § 27 am in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juli 2017 außer Kraft.

Der Vorstand